

Vertrag
zwischen
dem Abwasserverband „Obere Lutter“ – vertreten durch den Vorstandsvorsteher
Detlef Helling,
nachstehend Auftraggeber genannt

und

der Stadt Bielefeld, Amt für Personal, Organisation, IT und Zentrale Leistungen,
nachstehend Auftragnehmerin genannt

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung von Vergabeverfahren nach den Regelungen des geltenden Vergaberechts. Für jedes Vergabeverfahren wird vom Auftraggeber ein separater schriftlicher Auftrag erteilt. Die Auftragnehmerin kann in begründeten Fällen die Annahme des Auftrags verweigern.

§ 2 Aufgaben der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin führt alle Verfahrensschritte eines Vergabeverfahrens von der Bekanntmachung bis zur vergaberechtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Auftragnehmerin nach den Regelungen des geltenden Vergaberechts durch. Dazu gehört insbesondere die Kommunikation mit Bewerbern oder Bietern über die von der Auftragnehmerin genutzte Vergabeplattform. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens nimmt die Auftragnehmerin eventuelle Veröffentlichungspflichten wahr.
- (2) Zu den Aufgaben gehören auch Beratungsleistungen gegenüber dem Auftraggeber bei der Erstellung von Leistungsbeschreibungen. Eingeschlossen sind auch die Teilnahme an ggf. erforderlichen Projektgruppen- und Gremiensitzungen, wenn vergaberechtliche Aspekte tangiert sind.
- (3) Sofern die Einbindung weiterer Dienststellen der Auftragnehmerin, insbesondere des Rechtsamtes, erforderlich ist, kann die Auftragnehmerin diese ohne vorherige Genehmigung durch den Auftraggeber heranziehen.
- (4) Die Prüfung und Bearbeitung eingehender Rügen und Vergabebeschwerden gehört, nach zeitnaher Abstimmung mit dem Auftraggeber, zu den von der Auftragnehmerin wahrzunehmenden Verfahrensschritten.

- (5) Wenn die Auftragnehmerin aufgrund der Besonderheiten eines Einzelfalls feststellt, dass eine externe Unterstützung erforderlich ist, wird sie sich unverzüglich darüber mit dem Auftraggeber abstimmen.

§ 3

Ausstattung der Auftragnehmerin, Personaleinsatz zur Vertragserfüllung

Die Auftragnehmerin verfügt über die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 dieses Vertrages erforderlichen Fachkräfte, Büroräume und –technik, Kommunikations- und Dokumentationstechnik, sowie über weiteres Gerät und einschlägige Softwareausstattung.

§ 4

Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber beauftragt die Auftragnehmerin so rechtzeitig und umfänglich, dass diese die erforderlichen personellen Ressourcen einplanen kann.
- (2) Der Auftraggeber bereitet die notwendigen Unterlagen (insbesondere die Leistungsbeschreibungen, begleitenden Unterlagen, Preisblätter etc.) in der erforderlichen Form vor und übersendet diese rechtzeitig an die Auftragnehmerin.
- (3) Der Auftraggeber unterstützt die Auftragnehmerin bei der Wahrnehmung ihrer unter § 2 genannten Aufgaben rechtzeitig und nach bestem Wissen und Gewissen, insbesondere bei der fachtechnischen und wirtschaftlichen Angebotsprüfung.
- (4) Der Auftraggeber erteilt den Auftrag auf das wirtschaftlichste Angebot entsprechend des Ausgangs des Vergabeverfahrens und informiert die nicht berücksichtigten Bieter darüber, dass sie den Auftrag nicht erhalten werden (Absagenachrichten).
- (5) Der Auftraggeber vergütet die in Rechnung gestellten Tätigkeiten der Auftragnehmerin nach § 6 dieses Vertrages. Sofern die Heranziehung externer Unterstützung (Sachverständiger, Rechtsanwälte o.ä.) erfolgt ist, übernimmt der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten.

§ 5

Geheimhaltung

Die Auftragnehmerin bzw. die für sie tätigen Fachkräfte sind verpflichtet, gegenüber Dritten über alle betrieblichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, die ihnen im Rahmen der Tätigkeit nach § 2 bekannt werden.

§ 6 Entgelt, Ersatz des Sachaufwandes

- (1) Das Entgelt für die Tätigkeit nach § 2 errechnet sich aus der Einsatzzeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Auftragnehmerin, multipliziert mit dem Stundensatz.
- (2) Die Einsatzzeiten werden von der jeweils mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Fachkraft in einer Auflistung festgehalten. Der Auftraggeber kann jederzeit die aktuell geleisteten Stunden abfragen.
- (3) Der Stundensatz je Einsatzstunde beträgt zum Vertragsschluss 55,00 Euro pro Stunde. In diesem Stundensatz sind die Kosten für Aufwände aus § 3 dieses Vertrages enthalten. Bei tarifvertraglichen Einkommenserhöhungen erhöht sich der Stundensatz um den jeweiligen Prozentsatz zeitgleich. Der Auftraggeber wird zeitnah informiert.
- (4) Der Stundensatz gilt für alle Tätigkeiten städtischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, also auch denen des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechtsamtes.
- (5) Das Entgelt wird nach Abschluss des jeweiligen Vergabeverfahrens ermittelt und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Der Betrag wird mit Rechnungsstellung fällig.
- (6) Wird im Nachhinein festgestellt, dass die Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, kann sowohl der Auftraggeber als auch die Auftragnehmerin einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung vom jeweils anderen Vertragspartner verlangen.

§ 7 Haftung

Der Auftraggeber trägt die Gesamtverantwortung und verzichtet gegenüber der Auftragnehmerin auf die Geltendmachung jeglicher Schadenersatzansprüche, die aus der Wahrnehmung dieses Vertrages resultieren.

§ 8 Inkrafttreten und Beendigung des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt zum .02.2019 in Kraft und endet am .02.2020. Vor dem Vertragsablauf begonnene Vergabeverfahren werden bis zum Ende fortgeführt.
- (2) Sofern der Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.
- (3) Bei wichtigem Grund sind die Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung berechtigt.

§ 9 Sonstiges

- (1) Im Falle der Nichtigkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, nichtige Teile der Vereinbarung durch Regelungen zu ersetzen, die sich am Sinn des Vertrages orientieren.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 10 Ausfertigung, Gerichtsstand

- (1) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- (2) Gerichtsstand ist Bielefeld.

Bielefeld, den

Abwasserverband „Obere Lutter“

Stadt Bielefeld

Helling
Verbandsvorsteher

Clausen
Oberbürgermeister